



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

am 29.06.2023 im Sitzungssaal Steinscheuer, Brückenstraße 7 in Weinstadt-Großheppach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 19:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

Herr Ernst Häcker

Herr Jens Häcker

Herr Samuel Herbrich

Herr Uwe Hoffmann

Herr Walter Kuhn

Frau Daniela Mayenburg

Frau Dr. Annette Rebmann

Frau Ina Steiner

Stellvertreter

Herr Richard Schnaitmann

Vertretung für Herrn Michael Koch

Schriftführer

Frau Julia Schock

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Michael Koch

Außerdem anwesend:

Pressevertreterin

externe Referenten

städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Jahresbericht 2022 des Familienzentrums Weinstadt | BU Nr. 112/2023 |
| 2. | Jahresbericht 2022 der Schuldnerberatung Weinstadt und Verlängerung der Kooperation mit dem KDV zur Fortführung der Schuldnerberatung | BU Nr. 109/2023 |
| 3. | Sprachförderung - Bericht über die Sprachhilfe Weinstadt in Kitas und Grundschulen und Anhebung der Ehrenamtszuschale | BU Nr. 122/2023 |
| 4. | Betrieb des ev. Kindergartens Sonnenblume - Übernahme des Gebühreneinzugs und Abschluss einer Zusatzvereinbarung (Vorberatung) | BU Nr. 121/2023 |
| 5. | Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung) (Vorberatung) | BU Nr. 111/2023 |
| 6. | Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt – Anpassung der Verpflegungs- und Betreuungsgebühren (Vorberatung) | BU Nr. 132/2023 |
| 7. | Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung Endersbach (Vorberatung) | BU Nr. 130/2023 |
| 8. | Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung Großheppach (Vorberatung) | BU Nr. 131/2023 |
| 9. | Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes | |

1. Jahresbericht 2022 des Familienzentrums Weinstadt BU Nr. 112/2023

Zwei Referenten der eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. tragen dem Gremium den Jahresbericht 2022 des Familienzentrums Weinstadt vor.

Oberbürgermeister Scharmann spricht den Vertretern des Familienzentrums und den Kooperationspartnern seinen Dank für die geleistete wertvolle Arbeit aus. Auch die neuen Räumlichkeiten trügen sicherlich zum Erfolg des Konzepts bei.

Stadtrat Hoffmann möchte wissen, ob durch den Umzug in die neuen Räume mehr Zulauf zu beobachten sei. Die Referentin beschreibt, es seien bereits neue Angebote an den Start gebracht worden, beispielsweise gäbe es ein Begegnungscafé mit dem Stadt seniorenrat in dem neuen Quartier, das sehr gut besucht sei. Durch die neuen Räumlichkeiten könne das Familienzentrum ein größeres Einzugsgebiet verzeichnen. Demnächst werde auch die Schuldnerberatung Weinstadt mit in diese Räume ziehen, wodurch gewisse Synergieeffekte erreicht werden könnten.

Stadträtin Dr. Rebmann bestätigt, das Familienzentrum in der Nelkenstraße sei eine Bereicherung für das Quartier. Aus diesem Grund frage sie auch der derzeitigen Personalstruktur. Die Referentin berichtet, es gäbe derzeit sie selbst und eine Verwaltungskraft als hauptamtlich Tätige, dazu zu kleinen Teilen einen Hausmeister und Reinigungskräfte sowie viele ehrenamtliche Helfer, ohne die das Familienzentrum so nicht bestehen könne.

Der Sozial- und Kulturausschuss nimmt den Jahresbericht 2022 des Familienzentrums Weinstadt zur Kenntnis.

2. Jahresbericht 2022 der Schuldnerberatung Weinstadt BU Nr. 109/2023 und Verlängerung der Kooperation mit dem KDV zur Fortführung der Schuldnerberatung

Ein Referent des Kreisdiakonieverbands (KDV) berichtet dem Gremium anhand einer Präsentation über die Arbeit der Schuldnerberatung Weinstadt im letzten Jahr.

Oberbürgermeister Scharmann bedankt sich für die geleistete wertvolle Arbeit und erläutert zum besseren Verständnis das Mehrangebot des Landkreises mit mehr als fünf Personalstellen, die auf den Landkreis verteilt würden.

Stadtrat Schnaitmann möchte wissen, wie hoch der Anteil der Personen sei, die nach einer erfolgreich durchgeführten Schuldnerberatung „wieder auf die Beine gekommen“ seien. Der Referent berichtet, circa 30-40% der Fälle würden mit einer Insolvenz oder außergerichtlichen Einigung gelöst

Das Gremium fasst anschließend einstimmig folgenden Beschluss:

1) Kenntnisnahme des Jahresberichts 2022

2) Verlängerung der Kooperation mit dem Kreisdiakonieverband zur Fortführung der Schuldnerberatung bis 2028.

3. Sprachförderung - Bericht über die Sprachhilfe Weinstadt in Kitas und Grundschulen und Anhebung der Ehrenamtszuschale **BU Nr. 122/2023**

Die Geschäftsführerin der Sprachhilfe Weinstadt berichtet dem Gremium von ihrer Arbeit im letzten Jahr.

Oberbürgermeister Scharmann bedankt sich für die geleistete wertvolle Arbeit.

Das Gremium fasst anschließend einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Der Sozial- und Kulturausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.**
- 2. Die Ehrenamtszuschale für Sprachförderkräfte wird ab 01.09.2023 auf 10 EUR je Stunde angehoben**

4. Betrieb des ev. Kindergartens Sonnenblume - Übernahme des Gebühreneinzugs und Abschluss einer Zusatzvereinbarung (Vorberatung) **BU Nr. 121/2023**

Herr Friedel, stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Das Gremium verzichtet auf eine Aussprache und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des Kita-Gebühreneinzugs für den ev. Kindergarten Sonnenblume ab 01.05.2023 zu.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach einen Ergänzungsvertrag zum Kindergartenvertrag abzuschließen, der die Übertragung des Gebühreneinzugs auf die Stadt und die Förderung der Kita wie in dieser Beratungsunterlage beschrieben regelt.**

5. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättenatzung) (Vorberatung) **BU Nr. 111/2023**

Herr Friedel, stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Stadtrat Ernst Häcker möchte wissen, ob die Einrichtungen in Weinstadt derzeit die Öffnungszeiten halten könnten. Oberbürgermeister Scharmann gibt zu, mit dieser Thematik müsse man sich in Weinstadt häufiger beschäftigen? Sofern aufgrund von Personalmangel oder sonstiger Umstände die Öffnungszeiten nicht gehalten und der Betrieb heruntergefahren oder eingeschränkt werden müsse, könne man natürlich auch nicht die vollen Gebühren einziehen und tue dies auch nicht. Herr Friedel ergänzt, es seien leider nach wie vor etliche Stellen in den verschiedenen Häusern nicht besetzt. Außerdem könne man sagen, dass - je länger die angebotenen Betreuungszeiten seien - es mit dem Personal umso knapper werden.

Oberbürgermeister Scharmann berichtet, derzeit seien in einem Haus aufgrund von Personalmangel die Betreuungszeiten bereits heruntergefahren worden. Herr Friedel fügt hinzu, generell könne man von einer Fehlzeit des Personals von 17-23% sprechen.

Auf die Frage von Stadtrat Jens Häcker, wieviel Prozent der Gebühren tatsächlich die Kosten deckten, antwortet Herr Friedel, es seien ungefähr 14%, die auch durch die vorgeschlagene Erhöhung wieder erreicht werden könnten.

Anschließend beantwortet Herr Friedel eine Frage von Stadträtin Dr. Rebmann zu den Kosten im Kindergarten Schnait.

Das Gremium empfiehlt dem Gemeinderat daraufhin einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den der Beratungsunterlage 111/2023 beigefügten Entwurf als Änderungssatzung für die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung wie folgt:

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt
(Kindertagesstättensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 20.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

**Artikel 1
Grundsätze der Gebührenerhebung**

§ 8 Ziff. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gebühren nach § 8 Ziff. 3 a) und 3b) werden im Monat August nicht erhoben.“

**Artikel 2
Änderung der Betreuungsgebühren**

Die Gebührentabelle in § 8 Ziff. 3 a) sowie die Ziff. 3 b) erhalten folgende Fassung:

„a) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2023 bis 31.07.2024

für Kinder in **Regelgruppen:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	139 EUR	278 EUR
(2)	118 EUR	236 EUR
(3)	83 EUR	167 EUR
(4)	35 EUR	70 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	125 EUR	250 EUR
(2)	106 EUR	213 EUR
(3)	75 EUR	150 EUR
(4)	31 EUR	63 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	174 EUR	348 EUR
(2)	148 EUR	295 EUR
(3)	104 EUR	209 EUR
(4)	43 EUR	87 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	209 EUR	417 EUR
(2)	177 EUR	354 EUR
(3)	125 EUR	250 EUR
(4)	52 EUR	104 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	278 EUR	556 EUR
(2)	236 EUR	473 EUR
(3)	167 EUR	334 EUR
(4)	70 EUR	139 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	348 EUR	695 EUR
(2)	295 EUR	591 EUR
(3)	209 EUR	417 EUR
(4)	87 EUR	174 EUR

b) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2024

für Kinder in **Regelgruppen:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	151 EUR	302 EUR
(2)	128 EUR	257 EUR
(3)	91 EUR	181 EUR
(4)	38 EUR	76 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	136 EUR	272 EUR
(2)	116 EUR	231 EUR

(3)	82 EUR	163 EUR
(4)	34 EUR	68 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	189 EUR	378 EUR
(2)	160 EUR	321 EUR
(3)	113 EUR	227 EUR
(4)	47 EUR	94 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	227 EUR	453 EUR
(2)	193 EUR	385 EUR
(3)	136 EUR	272 EUR
(4)	57 EUR	113 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	302 EUR	604 EUR
(2)	257 EUR	513 EUR
(3)	181 EUR	362 EUR
(4)	76 EUR	151 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	378 EUR	755 EUR
(2)	321 EUR	642 EUR
(3)	227 EUR	453 EUR
(4)	94 EUR	189 EUR

Artikel 3 Gebühren für die Schließzeitenbetreuung

Der seitherige § 8 Ziff. 3 b) wird zu § 8 Ziff. 3 c) und erhält folgende Fassung: „Die wöchentliche Betreuungsgebühr für Schließzeitenbetreuung beträgt 26% des im Juli des laufenden Kalenderjahres gültigen Monatsbetrages, nach mathematischen Regeln auf den vollen Eurobetrag gerundet.“

Artikel 4 Änderung der Verpflegungsgebühren

In § 9 wird der Betrag von 85 Euro durch den Betrag von 96 Euro ersetzt.

Artikel 5 Geltungsbereich der Satzung

§ 9a wird um den Kindergarten Sonnenblume der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach ergänzt und erhält dadurch folgende Fassung: „Die Regelungen der §§ 3, 4, 8 und 9 sowie § 5 Satz 5 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita

des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), den evangelischen Kindergarten Rappelkiste und den evangelischen Kindergarten Sonnenblume.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 5 rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Weinstadt, den 20.07.2023

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

6. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt – Anpassung der Verpflegungs- und Betreuungsgebühren (Vorberatung) BU Nr. 132/2023

Herr Friedel, stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Das Gremium verzichtet auf eine Aussprache und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 zur Beratungsunterlage 132/2023 beige-fügten Entwurf als Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt wie folgt:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 20.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absätze 4 bis 7 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr ab 01.09.2023/ab 01.09.2024	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 01.09.2023/ab 01.09.2024
1	101,00 €/110,00 €	127,00 €/138,00 €
2	86,00 €/94,00 €	108,00 €/117,00 €

3	61,00 € /66,00 €	76,00 € /83,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	25,00 € /28,00 €	32,00 € /35,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	101,00 € /110,00 €	127,00 € /138,00 €

- (5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 01.09.2023/ab 01.09.2024	Betreuung bis 16.00 Uhr ab 01.09.2023/ab 01.09.2024
1	27,00 € /29,00 €	42,00 € /46,00 €
2	23,00 € /25,00 €	36,00 € /39,00 €
3	16,00 € /17,00 €	25,00 € /28,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	7,00 € /7,00 €	11,00 € /12,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	27,00 € /29,00 €	42,00 € /46,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **100,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 20,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

- (6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024	Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024	Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.–13.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024	Anschlussbetreuung freitags 13.00 – 15.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	12,50 € /13,60 €	24,60 € /26,70 €	16,50 € /17,90 €	24,60 € /26,70 €
2	10,60 € /11,60 €	20,90 € /22,70 €	14,00 € /15,20 €	20,90 € /22,70 €
3	7,50 € /8,20 €	14,80 € /16,00 €	9,90 € /10,70 €	14,80 € /16,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	3,10 € /3,40 €	6,20 € /6,70 €	4,10 € /4,50 €	6,20 € /6,70 €

Wohnsitz nicht in Weinstadt	12,50 €/13,60 €	24,60 €/26,70 €	16,50 €/17,90 €	24,60 €/26,70 €
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **115 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 23 €** monatlich erhoben.

- (7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	ab 01.09.2023/ab 01.09.2024
14.00 Uhr	76,00 €/82,00 €
15.00 Uhr	125,00 €/136,00 €
16.00 Uhr	134,00 €/145,00 €
17.00 Uhr	144,00 €/156,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **26,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Weinstadt, den 20.07.2023

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

**7. Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung BU Nr. 130/2023
Endersbach
(Vorberatung)**

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Schaffung von zusätzlichen Stellenanteilen in Höhe von 0,51 VZK ab September 2023 für die Schülerbetreuung Endersbach wird zugestimmt und der Stellenplan 2023 entsprechend erweitert.

**8. Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung BU Nr. 131/2023
Großheppach
(Vorberatung)**

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Schaffung von zusätzlichen Stellenanteilen in Höhe von 0,35 VZK ab September 2023 für die Schülerbetreuung Großheppach wird zugestimmt und der Stellenplan 2023 entsprechend erweitert.

9. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

Es sind keine Themen vorhanden.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer